Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindel	cennzahl c	ler Gemeinde des Sitzes		
Gemeinde Haar	der Betrieb	der Betriebsstätte		GewA 1	
Gerneinde нааг	09184	123			
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung	Bitte die na zutreffende	Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut zutreffenden Kästchen ankreuzen		ut lesbar ausfüllen sowie die	
	Bei Person	engesellsc	haften (z. B. OHG) ist für je	eden geschäftsführenden	
Angaben zum Betriebsinhaber	Gesellschaf in den Feld einzutrager	Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen si in den Feldern 4 bis 11, 30 und 31 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machei			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereir	nsregister, ggf.		und Nummer des Eintrages		
Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis München HRB 265954			
HAKO Immobilien GmbH					
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetra	agenen Namen	in Feld 1 a	abweicht (Geschäftsbezeich)	nung: z. B. Gaststätte zum	
Friseur Haargenau)					
Angaben zur Person					
4 Name		5 Vorna	amen		
Hanika		Kilian Josef Michael			
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Ei	intragung in de	r Geburtsı	urkunde zu machen)		
		ılich X	weiblich divers	ohne Angabe	
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom	m 8 Geburtsd 29.11.19		9 Geburtsort und -land München, Deutschland	d	
10 Staatsangehörigkeit(en) deutsch X	andere:				
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnumm		^-1\			
Feldkirchener Str. 11	ier, Postieitzani -	, Ort)	(Mobil- +49(176)1043	1005	
85540 Haar OT Ottendichl		Telefaxnummer			
		E-Mail-Adresse info@hako-immobilien.de			
		Inte	rnetadresse		
Angaben zum Betrieb					
2 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juri:			chaften) / 0 1		
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand			ja nein	X nicht bekannt	
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleite	r (nur bei inländ	dischen Al			
Zweigstellen) Vornamen Name			,		
Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl,	Ort)			99111111111111111111111111111111111111	
15 Betriebsstätte	ethios (included and included a				
Feldkirchener Str. 11	· canonava		(Mobil- +49(89)456892		
85540 Haar	delablacien		faxnummer +49(89)456892		
	***************************************		ail-Adresse info@hako-imm		
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte	ledialich Zweia	niederlass	netadresse www.hako-imm	oblien.de Zweigstelle ist\	
-			(Mobil-	Livelystelle ist/	
		Telefaxnummer			
		E-Mail-Adresse			
17 Frühere Betriebsstätte		Inter	netadresse	Western State of the State of t	
			(Mobil-		
		Telefaxnummer			
		E-Mail-Adresse			
		Inter	netadresse		

Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großha unterstreichen - ggf. ein Beiblatt verwenden.	igkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, andel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den äuden und Gebäudeteilen sowie die Planung,		
<u>Vorbereitung und Durchfuhrung von Bauvornaben Im</u> <u>die Erbringung von Maklertätigkeiten.</u>	eigenen Namen, für eigene oder fremde Rechnungen sowie		
19 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betriebe ja nein X	en? 20 Datum des Beginns der angemeldeten 01.09.2021		
21 Art des angemeldeten Industrie	Handwerk Handel Sonstiges X		
Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (e Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhab			
Die Anmeldung 23 eine Hauptniederlassung X	eine Zweigniederlassung eine unselbstständige Zweigstelle		
wird erstattet für 24 ein Reisegewerbe			
25 Grund der Neuerrichtung/ Neugründung X	Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk		
der Übernahme Wechsel der Rechtsform Übergang nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung			
Gesellschaftereintritt	Übernahme (Erbfolge, Kauf oder Pacht)		
Name des früheren Gewerbetreibenden oder frühere	er Firmenname		
27 Außer bei Neugründung: Angabe des bisherigen ges	etzlichen Unfallversicherungsträgers nicht bekannt		
Angabe der bisherigen Mitgliedsnummer	nicht bekannt		
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit e Ausländer ist, der einen Aufenthaltstitel benötigt:	eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen ist oder		
28 Liegt eine Erlaubnis vor? nein X ja	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:		
29 Nur für Handwerksbetriebe der nein ja Anlage A der Handwerksordnung Liegt eine Handwerkskarte vor?	Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:		
30 Nur für Ausländer, die einen nein ja Aufenthaltstitel benötigen Liegt ein Aufenthaltstitel vor?	Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:		
31 Enthält der Aufenthaltstitel eine nein ja Erwerbstätigkeit betreffende	Angabe der Auflage und/oder Beschränkung:		
Bundesstatistikgesetzes (BStatG) und nach der Datenso	vO bescheinigt. Bitte beachten Sie die Unterrichtung nach § 17 des chutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) sowie die weiteren es Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in können mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. her Betriebsstätte gemäß dem Planungs- und Baurecht.		
	Exemplar für den/die Anzeigende/n		
12.07.2021	Bescheinigt gemäß §15 Abs.1 GewO am: 12.07.2021		
12.07.2021 32 Datum 33 Unterschrift	Gebühr: 40,00 Euro		
[12]	Unterschrift/Siegel: S.KOOOO		

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Diese Anzeige gilt gleichzeitig auch als Mitteilung nach § 192 Abs. 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegenüber dem zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 der Gewerbeordnung (GewO)) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 der Handwerksordnung (HwO)).

- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen müssen die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer jeweils eigene Gewerbeanmeldungen mit einem Hinweis auf die Gesellschaft in Gründung sowie ggf. weitere Gesellschafter abgeben. Nach Eintragung der juristischen Person in dem betreffenden Register hat deren gesetzlicher Vertreter für diese eine Gewerbeanmeldung abzugeben und die Gründer müssen für sich jeweils entsprechende Gewerbeabmeldungen abgeben.
- 4. Ausländer, mit Ausnahme der EU-Bürger oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen von der dafür zuständigen Ausländerbehörde einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBI. II 2001 S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung benötigt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt aufgrund und zum Zweck des § 14 GewO, des Art. 6 Abs. 1c DSGVO und den Regelungen der Abgabenordnung.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie bei:

Herr Grabler Bahnhofstrasse 7 85540 Haar

mail: grabler@gemeinde-haar.de

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- und -abmeldungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- und -abmeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbindung mit der Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) sowie in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage 1 zur GewAnzV) und zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c GewAnzV (Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 zur GewAnzV). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Abs. 13 GewO in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, auskunftspflichtig und erfüllen die Auskunftspflicht durch Erstattung der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten aus der Gewerbeanzeige elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwendungszwecke grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- odereuropäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Am der Europäischen Union [Eurostat]),

Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder). Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung

für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort und Nummer des Eintrags; Name und Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Hauptniederlassung sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 der Anlagen 1 und 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen der Feld-Nummern 6, 10, 18 bis 25, 29 und 32 der Anlage der GewAnzV und bei Gewerbeabmeldungen zusammen mit den Erhebungsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 und 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde Die Auskunftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bezug auf die bundesstatistischen Erhebungen

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und können jederzeit an die behördlichen Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten der Sie unter gerichtet Deren Kontaktdaten werden. Datenschutzaufsichtsbehörden https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.